Satzung

in der Fassung vom 18.10.2017

§ 1 Name, Sitz

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Doggenhilfe**.

   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

2. Der Sitz des Vereins ist Diessemer Straße 166, 47799 Krefeld

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Zweck des Vereins ist, die Hilfe für Deutsche Doggen und deren Mischlinge (weitere Bezeichnung ebenfalls Deutsche Doggen) in Form der Übernahme und Weitervermittlung an die neuen Halter.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- *Ggfls. durch die Unterbringung bis zur Vermittlung auf Pflegestellen und oder Hundepensionen.*
- *Die medizinische sowie therapeutische Behandlung der vom Verein übernommenen Deutschen Doggen bis zur Vermittlung an den neuen Halter.*
- *Unterstützung der Pflegestellen der vom Verein übernommenen Deutschen Doggen*
- *Unterstützung der Vermittlung von Deutschen Doggen in Tierheimen, Tierschutzvereinen sowie aus Beschlagnahmungen durch Veterinärämter*

- *Kompetente Beratung von Doggenhaltern bei Problemen mit Deutschen Doggen sowie deren artgerechte Haltung und Erziehung*
- *Präsentation des Rassestandards Deutsche Dogge und deren Anforderungen an Haltung und Erziehung in der Öffentlichkeit.*
- *Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Beschaffung finanzieller Mittel zur Ermöglichung des Vereinszwecks.*

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
2. *Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werde. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, wirksam.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält bzw. grob gegen die Satzung und Anordnungen

der Vereinsorgane verstößt und die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, als regelmäßige Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Beitragssatzung die als Anlage 1 der Satzung beigefügt ist.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

1. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

1. Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

5. Protokolliert wird die Versammlung vom Schriftführer.

6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu erhalten und ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2
- Beisitzer 3

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr 2 Kassenprüfer/inen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Deutscher Tierschutzbund e.V.

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10

53129 Bonn

.....

der es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum Krefeld, 28.10.17